

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/292/2016/V-50
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Soziales und Integration

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	30.08.2016				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	07.09.2016				
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	öffentlich	27.09.2016				
Stadtrat	öffentlich	28.09.2016				

Titel

Gesamtangemessenheitsgrenze für die Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß SGB II

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 22 SGB II Gesamtangemessenheitsgrenzen zu den Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung.
2. Die Gesamtangemessenheitsgrenzen zu den Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung treten rückwirkend zum 01.08.2016 in Kraft.
3. Die Anpassung der Gesamtangemessenheitsgrenzen ist bei Änderungen in den Grundlagen zu den Angemessenheitswerten der Kosten der Unterkunft und Heizung vorzunehmen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 22 SGB II
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV 097/2016/V-50 BV 073/2014/V-50
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	-
Hinweise zur Veröffentlichung:	Anlage 2 Internetseiten der Stadt Dessau-Roßlau

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input checked="" type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input checked="" type="checkbox"/>	

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input type="checkbox"/>
--------------------------------	--------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung

Produkt 31200 – Keine Mehrausgaben für das Haushaltsjahr 2016
Für Folgejahre sind derzeit keine Mehrausgaben darstellbar

Begründung

siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister

Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1

Mit dem „Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht“ vom 26. Juli 2016 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 29. Juli 2016) wurden unter anderem einzelne Änderungen zum § 22 SGB II eingeführt.

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 Satz SGB II ist gemäß § 22 Abs. 10 SGB II nun die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze zulässig.

Grundlage für die Bildung einer zulässigen Gesamtangemessenheitsgrenze gemäß SGB II bilden in der Stadt Dessau-Roßlau die BV 073/2014/V-50 und BV 097/2016/V-50 zu den angemessenen Kosten der Unterkunft und für die Angemessenheit der Heizkosten die Werte des jeweils geltenden bundesweiten Heizspiegels.

Die angemessenen Heizkosten sind in Abhängigkeit von der Größe der Gebäudefläche, der Heizart (Heizöl, Gas, Fernwärme) und dem Vorhandensein einer zentralen Warmwasseraufbereitung zugrunde zu legen und unterliegen der jährlichen Aktualisierung des bundesweiten Heizspiegels.

Die sich danach ergebenden zulässigen Gesamtangemessenheitsgrenzen werden zum 1. August 2016 erstmalig festgesetzt und sind ohne weitere Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall höchstens anzuerkennen (Anlagen 2 - 9).

Zur Sicherstellung eines einheitlichen Verwaltungshandelns zur Ausführung des § 22 SGB II werden im Arbeitskreis „Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II“ fachliche Vorgaben und Hinweise festgelegt. Dazu erfolgt zeitnah eine Information im Ausschuss für Gesundheit und Soziales.

Anlagen

Anlage 2 – Bedarfsgemeinschaft mit einer Person

Anlage 3 – Bedarfsgemeinschaft mit zwei Personen

Anlage 4 – Bedarfsgemeinschaft mit drei Personen

Anlage 5 – Bedarfsgemeinschaft mit vier Personen

Anlage 6 – Bedarfsgemeinschaft mit fünf Personen

Anlage 7 – Bedarfsgemeinschaft mit sechs Personen

Anlage 8 – Bedarfsgemeinschaft mit sieben Personen

Anlage 9 – Bedarfsgemeinschaft mit acht Personen